

ZH_OBERGERICHT SB180229 vom 30. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180229

FR: ZH_OBERGERICHT SB180229 du 30 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180229 del 30 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. Januar 2018 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freigesprochen. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wurde auf den Zivilweg verwiesen; es wurde davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte die Zivilforderung im Umfang von pauschal Fr. 1'000.-- anerkannt hat. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung. Dem Beschuldigten wurde keine Entschädigung zugesprochen (Urk. 35). Das Urteil der Vorinstanz wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 12). Dagegen meldete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 1. Februar 2018 rechtzeitig Berufung an (Urk. 38). Der Beschuldigte liess innert Frist keine eigenständige Berufung erheben, sondern erklärte mit Eingabe vom 2. März 2018 "Anschlussberufung" (Urk. 41).

- 6 -

E. 2

Als Nachtrag zum Urteil verfügte das Bezirksgericht am 19. Februar 2018, dass dem Beschuldigten die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers auferlegt werden (Urk. 40). Der Beschuldigte liess diese Verfügung mit Beschwerde anfechten und beantragte, dass die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers auf die Staatskasse zu nehmen seien, eventualiter ihm nur im beschränkten Umfang aufzuerlegen seien (Urk. 52/2). Mit Verfügung vom 15. März 2018 überwies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Beschwerde zur weiteren Behandlung an die Berufungskammer (Urk. 51 S. 2).

E. 3

Das begründete Urteil (Urk. 48) wurde den Parteien am 25. Mai 2018 resp. 28. Mai 2018 zugestellt (Urk. 47/1-3). Mit Eingabe vom 25. Mai 2018 erfolgte fristgerecht die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft (Urk. 49). Sie beantragte, das Urteil sei aufzuheben und der Vorinstanz zur Durchführung einer neuerlichen Hauptverhandlung und zu erneutem Sachentscheid zurückzuweisen, eventualiter sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage vom 28. November 2017 schuldig zu sprechen und antragsgemäss zu bestrafen (Urk. 49 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2018 wurde dem Beschuldigten und Privatkläger je eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt sowie Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde (Urk. 53). Mit einer als "Berufungserklärung" bezeichneten Eingabe vom 14. Juni 2018 liess der Beschuldigte beantragen, diese sei nicht als Anschlussberufung, sondern als eigenständige Berufung zu behandeln (Urk. 55 S. 3). Dieser Antrag wurde mit Präsidialverfügung vom 25. Juni 2018

abgewiesen (Urk. 57). Mit Eingabe vom 27. Juni 2018 liess der Privatkläger rechtzeitig Anschlussberufung erheben (vgl. ES Urk. 54/3); die Berufung der Staatsanwaltschaft sei gutzuheissen, dem Privatkläger sei eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- zzgl. Zins von 5% seit dem 30. Dezember 2016 (Ereignisdatum) zu zahlen (Urk. 56).

E. 4

Der Privatkläger sagte bei der polizeilichen Einvernahme am 3. Januar 2017 im Wesentlichen aus, er sei (im ... [Ort]) auf dem WC gewesen und ein Mann sei gekommen. Dieser habe ihn in die Kabine geschubst und die Türe zugemacht. Er habe ihn so gepackt (fasst sich mit der Hand auf die Schulter) und im Gesicht geküsst. Dann habe der Mann so gemacht mit der Hand (der Geschädigte streicht sich mit der offenen Handfläche am Oberschenkel hoch und runter). Dann habe er so gemacht beim Penis (der Geschädigte bewegt seine offene Hand im Penisbereich auf und ab), dies sei über der Hose gewesen (und nicht in der Hose). Er habe die Hand des Mannes immer gesehen (also ausserhalb der Hose). Der Mann habe (beim Penis) zugedrückt; auf entsprechende Frage bestätigte der Geschädigte, es habe weh getan. Beim Anfassen habe der Mann ihm gesagt, "ich fick dich". Der Geschädigte habe darauf laut "Stop!" gerufen, dann habe der Mann die Türe der WC-Kabine geöffnet und sei weggegangen. Der Vorfall habe ca. 5 Sekunden oder etwas länger gedauert (der befragende Polizist zählte die Sekunden vor). Auf entsprechende Frage verneinte der Geschädigte, zu verstehen, was "ich fick dich" bedeutet. Er habe den Ausdruck schon gehört, kenne die Bedeutung aber nicht. Er habe gefühlt, es sei nicht gut gewesen, dass der Mann ihn berührt und geschubst habe. Auf die Frage, wie er sich dabei sonst noch gefühlt habe, antwortete der Geschädigte, er habe noch ein wenig ("no chli") Angst gehabt (Urk. 9/1, Videoaufzeichnung). Bereits die III. Strafkammer des Obergerichts hat im Rahmen der Aufhebung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zutreffend festgehalten, dass der Privatkläger zwar geistig behindert ist, seine Aussagen zum Sachverhalt dennoch gut verständlich, nachvollziehbar und plausibel seien (Urk. 19/5 S. 9).

- 11 - Die Fragen an den Geschädigten mussten vom Polizisten zwar oft wiederholt und anhand von Beispielen erklärt werden. Aus den Antworten und Reaktionen des Geschädigten geht jedoch hervor, dass er die entsprechenden Fragen letztlich gut verstanden hat und bemüht war, diese so präzise wie möglich zu beantworten. Der Geschädigte erklärte teils mit Gesten, wo und wie der Beschuldigte ihn angefasst und festgehalten habe. Er konnte klar unterscheiden, dass der Beschuldigte ihn im Penisbereich über der Hose und nicht unter der Hose berührt habe (und belastete ihn damit auch nicht übermässig). Der Geschädigte kannte das Wort "Penis" (auf Frage des Polizisten hin, wie er den Bereich zwischen den Beinen beim Mann nennen würde) und verstand, dass es sich um den Intimbereich handelte. Auch sagte er von sich aus, der Beschuldigte habe gesagt, "ich fick dich". Er konnte in der Folge klarstellen, dass er diesen Ausdruck zwar erkannt habe, aber die Bedeutung nicht wisse. Der Geschädigte schilderte nicht nur den äusseren Tatverlauf nachvollziehbar, sondern konnte auch seine Empfindungen dabei benennen, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussage unterstreicht. Auch wenn der Geschädigte aufgrund seiner geistigen Behinderung Mühe hatte, sich in Worten auszudrücken (vgl. dazu den neuropsychologischen Untersuchungsbericht, Urk. 33/1), geht aus seiner Videobefragung doch klar hervor, dass er die Problematik des Geschehens richtig einschätzte und im Übrigen mit der Aufforderung "Stop!" an den Beschuldigten auch angemessen reagierte. Am Urteilsvermögen des Geschädigten hinsichtlich des inkriminierten Geschehens und dass ihm Unrecht getan wurde, bestehen damit keine Zweifel. Auf seine authentischen,

glaubhaften Aussagen kann deshalb abgestellt werden. Die Verteidigung verkennt im Übrigen, dass die Aussagen des Geschädigten im Wesentlichen mit den Aussagen und Zugeständnissen des Beschuldigten übereinstimmen und nicht etwa Aussage-gegen-Aussage steht (wie von ihr geltend gemacht, Urk. 60 S. 4).

E. 5

Über das Geständnis des Beschuldigten hinaus ist anhand der glaubhaften Angaben des Geschädigten davon auszugehen, dass er ihn im Penisbereich einigermassen fest angefasst, das heisst, wie in der Anklage umschrieben, "ausgegriffen" hat. Dies geschah in der WC-Kabine. Der Geschädigte erklärte dazu

- 12 - nachvollziehbar, dass der Beschuldigte ihn dort hineingeschubst resp. hineingedrängt habe. Nicht zu zweifeln ist sodann daran, dass der Beschuldigte die Worte "ich fick dich" an den Geschädigten gerichtet hat, nachdem sich Letzterer wörtlich an den Ausdruck zu erinnern vermochte. Allerdings ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Vorfall nur wenige Sekunden dauerte und der Beschuldigte gegenüber dem Geschädigten keine überlegene Körperkraft einsetzte; anderes lässt sich weder erstellen noch wird dies in der Anklage behauptet. Ebenfalls muss zu Gunsten des Beschuldigten angenommen werden, dass er von der geistigen Behinderung des Geschädigten nichts wusste, was er auf entsprechende Frage bestätigte (Urk. 10 S. 3). Die Anklage enthält zudem keine Angaben dazu, ob die Türe zur WC-Kabine während des Vorfalls offenstand oder nicht. Jedenfalls wird dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen, diese geschlossen oder abgeschlossen zu haben. Es ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass die Türe halbwegs offen stand oder jederzeit zu öffnen war. Im Übrigen stimmen die Angaben des Beschuldigten und des Geschädigten weitgehend überein und der Anklagesachverhalt ist somit gestützt auf die Aussagen beider Beteiligten insgesamt als erstellt zu erachten. IV. Rechtliche Würdigung Sexuelle Nötigung 1. Zum Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB kann auf die theoretischen Ausführungen der III. Strafkammer in ihrem Beschluss vom

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 30. April 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Linder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.